

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Fiegenburg 9
33181 Bad Wünnenberg

Dienstgebäude:

Aldegreverstr. 10 - 14, 33102 Paderborn
**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Frau Schulze

Zimmer: C.03.19

Tel.: 05251 308-6668

Fax: 05251 308-6699

SchulzeR@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 42241-21-600

Datum: 30.01.2023

Vorhaben Antrag zur Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6800 mit 164 m Nabenhöhe 163 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 6.800 kW

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG , Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück

Gemarkung Schwaney
Flur 4
Flurstück 93

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopius,

den Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG vom 23.11.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X in Altenbeken – Schwaney **lehne ich ab.**



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 23.11.2021, hier eingegangen am 25.11.2021, beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6.800 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 93 errichtet werden.

Sie beantragten gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichten einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 20.12.2021 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 05.01.2022 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht. In den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, erfolgte die Veröffentlichung am 07.01.2022.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 13.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14.03.2022) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Gemeinde Altenbeken erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 31.03.2022 terminiert.

Es wurden zwei Einwendungen erhoben. Unter Ausübung ihres Ermessens hat die Genehmigungsbehörde jedoch entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde mit Bekanntmachung vom 13.04.2022 bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Bezirksregierung Münster, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, eine abschließende Stellungnahme steht jedoch noch aus. Die UNB bittet um erneute Beteiligung, sofern beabsichtigt wäre, eine Genehmigung zu erteilen.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen Ihrerseits fehlen. Da das Vorhaben den Vorgaben des Flächennutzungsplans widerspricht, liegt ein bauplanungsrechtlicher Ablehnungsgrund vor. Hinsichtlich der sonstigen baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist davon auszugehen, dass bei Vorlage entsprechender Nachweise keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse bestehen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Eingang der geforderten Unterlagen.

Die Bezirksregierung Detmold, Bereich Regionalplanung, hat erklärt, dass dem Vorhaben wegen erheblicher Bedenken nicht zugestimmt werden könne, da es den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspreche.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen versagt, da das Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen errichtet werden soll, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei und außerdem der unbeeinträchtigte Blick und die Wahrnehmbarkeit des Naturraumes südlich der B64 gesichert werden solle.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie äußerten hierauf die Bitte, einen Ablehnungsbescheid auszustellen, um eine gerichtliche Klärung zu ermöglichen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Sie beabsichtigen den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes

privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen jedoch öffentliche Belange entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Änderung wurden Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt. Flächen, die hierbei nicht berücksichtigt wurden, sind somit nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem keine Windkonzentrationszone ausgewiesen wurde. Demgemäß stehen dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegen.

Die Regelungen des Flächennutzungsplans sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Selbst bei dem Verdacht, dass der Flächennutzungsplan Mängel aufweisen könnte, steht der Genehmigungsbehörde keine Normenverwerfungskompetenz zu, sie ist an die Festlegungen gebunden. Anders liegt der Fall, sofern ein Gericht bereits eine kommunale Satzung für ungültig erklärt hat.

Die Geltung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken wurde bisher nicht gerichtlich aufgehoben. Demgemäß stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist hieran gebunden, die Entscheidung ist keiner Abwägung zugänglich.

2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.02.2022 versagt. Als Gründe werden die folgenden Punkte vorgebracht:

- Der beantragte Standort liege außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Die Fläche südlich der B64 solle im neuen Landschaftsplan für die Gemeinde Altenbeken als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Sie ist gekennzeichnet durch große Acker-Feldblöcke, deren Ertragsfähigkeit zum Teil sehr hoch oder zumindest hoch ist. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Kernzone.
- Der Vorhabenbereich befindet sich Nahe des Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge. Die große ökologische Bedeutung der weitläufigen Naturlandschaften um Altenbeken sei offensichtlich. Die Gemeinde entwickle den Landschaftsraum um Altenbeken zu einem Ort für besondere Naturerfahrungen und -erlebnisse. Ein ungestörter Eindruck des Naturraumes könne man entlang der B64 nur noch in Blickrichtung des Vorhabenbereichs erhalten. Dieser Eindruck sei aber extrem wichtig hinsichtlich des kommunalen Marketings.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragten Sie die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung wurde im Vermerk vom 20.12.2021 dokumentiert. Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.09.2022 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigelegt.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden zwei Einwendungen erhoben. Über die darin vorgebrachten Punkte wird wie folgt entschieden:

Einwand	Entscheidung der Genehmigungsbehörde
Zerstörung des Landschaftsbildes	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in der Regel nicht ausgleichbar. Hierfür wäre im Falle einer Genehmigung ein Ersatzgeld festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird der Einwand abgewiesen .
Flächenversiegelung	Die beanspruchte Fläche stünde im Falle einer Genehmigung für die Betriebszeit anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Die Versiegelungen würden allerdings nur punktuell und soweit zwingend erforderlich erfolgen. Der Einwand wird abgewiesen .
Verringerung des Wohnwerts in Schwaney / des Immobilienwerts	Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten zu befürchten wäre. Der Einwand wird abgewiesen .

Abwertung des Panoramas	Der Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus ist nicht in die Genehmigungsentscheidung einzubeziehen. Der Einwand wird abgewiesen .
Lärmbelästigung	Aus dem vorgelegten Schallgutachten ist ersichtlich, dass keine unzulässigen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten wären. In einer Genehmigung wären entsprechende Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung der Lärmwerte festgesetzt worden. Vor diesem Hintergrund wird der Einwand abgewiesen .
Anlage liegt außerhalb der Windvorranggebiete des FNP	Wie bereits ausgeführt, widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des FNP. Mit dieser Ablehnungsentscheidung wird dem Einwand Rechnung getragen .
Freie Sicht auf das Egge-Gebirge wird verbaut	Ob von dem Vorhaben eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist durch das zuständige Bauamt zu prüfen. Das Bauamt geht derzeit nicht davon aus, dass die Anlage eine solche Wirkung verursachen kann. Der Einwand wird abgewiesen .
Kein Bedarf an dem produzierten Strom	Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen im Genehmigungsverfahren keinen zu berücksichtigenden Prüfpunkt dar. Der Einwand wird abgewiesen .
Landschaftsschutzgebiet deklariert / Naturschutzgebiet / Infraschall Milchkühe	Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und liegen vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden. Der Einwand wird abgewiesen .

5. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der 45. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),

	zuletzt geändert durch Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden, von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten:

- UVP-Bericht, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, November 2021
- Artenschutzfachbeitrag – Brut- und Gastvögel – Stufe II, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, 20.09.2021
- Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, 21.09.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, November 2021

Darüber hinaus werden die weiteren Antragsunterlagen, Gutachten sowie die im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen / Einwendungen berücksichtigt.

Die beantragten Anlagen sollen im Außenbereich der Gemeinde Altenbeken, westlich der Ortschaft Buke und nördlich der Ortschaft Schwaney.

Der Standort befindet sich außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursacht die Windenergieanlage Infraschall. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen, die Bundesstraße B64 sowie den Schießstand des Jagdparcours Buke, der tagsüber betrieben wird, besteht im Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, teilweise werden die maßgeblichen Richtwerte überschritten. Die Windenergieanlage soll daher mit einer Schattenwurfsabschaltung ausgerüstet werden, sodass Schattenwurf oberhalb des Grenzwerts an betroffenen Immissionspunkten vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Abstandes, der sich aus der vierfachen Anlagenhöhe errechnet, liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch erdrückende Wirkung ausgeschlossen werden kann.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls durch die Anlage. Auch Havarien und Brände der Anlage sind möglich.

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr.

Erholungsfunktion

Der Vorhabenbereich liegt nahe Altenbeken mit den Ortschaften Buke und Schwaney. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die B64 ist nicht von einer herausgehobenen Funktion für die Erholung auszugehen. Die Sichtbeziehungen zu der Anlage sowie der Anlagenlärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden rund 528 m² Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und der Kranstellfläche zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 2.906 m² Fläche. Darüber hinaus kommt es zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von 7.380 m² Fläche für Montage-, Lager- und Arbeitsflächen. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich mehr als 1.000 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb eines 6 km-Radius um den Anlagenstandort befinden sich folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“ (auch Naturschutzgebiet), ca. 1.800 m nordwestlich
- FFH-Gebiet DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“, ca. 3.000 m nördlich
- FFH-Gebiet DE-4219-303 „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“, ca. 4.150 m östlich-südöstlich.

Eine Betroffenheit der genannten Gebiete ist nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt ca. 1.000 m südlich der geplanten Windenergieanlage. Weitere Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung nördlich, östlich und westlich der WEA. Die Naturschutzgebiete sind von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Dies ist am Standort der geplanten Windenergieanlage v.a. für die beiden feldbrütenden Arten Wachtel und Feldlerche denkbar. Etwaigen Beeinträchtigungen dieser Arten ist im Rahmen einer Bauzeitenregelung und ggf. ökologischen Baubegleitung zu begegnen.

Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Vorliegend kann insbesondere für den Rotmilan eine Betroffenheit durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an der Windenergieanlage nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich die nächstgelegenen regelmäßig besetzten Brutstandorte außerhalb eines 1.500 m-Radius um das Vorhaben. Allerdings zählt das gesamte UG zum Schwerpunktvorkommen Rotmilan in NRW und es existiert offenbar ein mehr oder weniger regelmäßiges Schlafplatzgeschehen westlich des Untersuchungsgebietes. Hinzu kommt, dass es im Untersuchungsgebiet zu Zeiten der Grünlandmahd mitunter zu beachtlichen Ansammlungen der Art kommen kann. Es verbleiben deshalb beim Rotmilan Prognoseunsicherheiten für ein Tötungsrisiko, denen durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuwehren ist.

Daneben unterliegen Fledermäuse grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Nach der Auswertung verfügbarer Daten (MTB-Abfrage, Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, FNP) könnten die nachfolgend genannten Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die geplante Windenergieanlage angetroffen werden: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus.

Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV & LANUV (2017)) ist die Zwergfledermaus als WEA-empfindlich anzusehen. Vorkommen weiterer WEA-empfindlicher Arten können aktuell nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine standortbezogenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Es kann also bei der Zwergfledermaus und weitere Arten das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum der „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und dort im Bereich der „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A). Östlich erfolgt der Übergang zum Landschaftsraum „Egge und Eggevorland“ (LR-IV-034). Das Eggevorland zeigt sich hier im Bereich der Ortslagen Altenbeken, Buke und Schwaney als Grünland-Acker-Mosaik (LBE-

IV-034-G2). Östlich angrenzend beginnt der flache Anstieg der überwiegend bewaldeten Egge. In südlicher Richtung wird das Vorhabengebiet durch die Ortslage Schwaney und das Ellerbachtal, südwestlich durch die Kreisstraße K 27 mit dahinterliegendem Brocksberg sowie nordwestlich und nördlich durch die Bundesstraße B 64 begrenzt. Der so abgegrenzte Landschaftsraum zeigt sich als überwiegend ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerlandschaft. Erst in den Randbereichen erfolgt der Übergang zu strukturreicheren Räumen mit teil sehr hohem Grünlandanteil. Der Landschaftsraum ist bislang weitestgehend frei von baulichen Anlagen, insbesondere wurden hier noch keine Windenergieanlagen errichtet.

Der landschaftsästhetische Wert der innerhalb des Untersuchungsgebietes (15-fache Anlagenhöhe, rund 3.683 m) liegenden Offenlandbereiche (LBE-IV-033-A, LBE-IV-033-O1, LBE-IV-34-G2) sowie der Wälder in den flacheren Hanglagen des Eggegebirges (LBE-IV-034-W2) ist nach der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als mittel einzustufen. Der landschaftsästhetische Wert der im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegenden Waldgebiete (LBE-IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“) ist als herausragend/sehr hochwertig anzusehen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken und hier innerhalb des Festsetzungsraumes 5.10. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Egge, des Altenbekener Kalkbergländes und der Paderborner Hochfläche. Es handelt sich um durch Acker- und Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete.

Für den von dem Vorhaben betroffenen Teilraum der Ackerlandschaft nördlich Schwaney bis zur Bundesstraße B 64 ist im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 dargestellt. Es umfasst im Wesentlichen die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Ortsränder zu erhöhen. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden im Landschaftsplan verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, u.a. Schaffung linienhafter Strukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen, Anlage von Ackerbrachen/ -brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“), Förderung der extensiven Grünlandnutzung.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsbereiche durch Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und den Transport der Anlagenteile zum jeweiligen Anlagenstandort kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:

- Visuelle Wirkungen durch neue technische Elemente mit charakteristischer Erscheinung in der Landschaft (anlagenbedingt)
- Visuelle Wirkungen durch die Drehbewegung der Rotoren (betriebsbedingt)
- Wirkungen (Lärm, Schattenwurf) auf die landschaftsbezogene Erholung (anlagen- und betriebsbedingt)

Ebenso wie bei den baubedingten Auswirkungen werden durch den Rückbau Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten.

Nach Abschluss des Rückbaus sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild mehr feststellbar, da der Ausgangszustand wiederhergestellt ist.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler, keine geschützten Landschaftsbestandteile und keine Alleen.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung für den Rotmilan
- schlafplatzbedingte Betriebszeiteneinschränkungen für den Rotmilan
- 2 ha Ablenkfläche für den Rotmilan
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 3.926 Biotopwertpunkte erforderlich. Diesbezüglich kann die vorgeschlagene Ablenkmaßnahme für den Rotmilan als multikompensatorisch angesehen werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **47.204,71 €** erbracht.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Fläche und Boden

Für die Anlage wird für Fundamente, Stellflächen und Zufahrt für die Zeit der Nutzung der Anlage ca. 3.962 m² voll- bzw. teilversiegelt. Für den Zeitraum der Baumaßnahme kommt eine zeitweise Versiegelung von 7.380 m² hinzu.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann grundsätzlich während Bau- (z.B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Schutzgut Wasser

Die Standorte befinden sich nicht innerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Auswirkungen hierauf sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baustellenfahrzeuge, möglich. Durch die geplanten relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die

wasserspeichernde und –führende Funktion des Bodens gestört. Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Straßenverkehr.

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Standorte.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“.

In der Umgebung finden sich keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler, bei denen mit einer Beeinträchtigung zu rechnen wäre. Die nächsten größeren Baudenkmäler mit Fernwirkung sind das kleine sowie das große Viadukt in jeweils ca. 3,5 km Entfernung. Aufgrund der Topographie besteht jedoch keine direkte Sicherbeziehung, sodass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds ausgeschlossen werden kann.

Die beantragte Anlage führt zu Turbulenzbelastungen benachbarter Windenergieanlagen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Vom Antragsteller vorgesehene Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen

- Abschaltautomatik Schattenwurf
- Bauzeitenregelung
- Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung Rotmilan
- Schlafplatzbedingte Betriebszeiteneinschränkungen Rotmilan
- Gestaltung Mastfußbereich
- Gondelmonitoring Fledermäuse
- Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für den Rotmilan
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß

- Vermeidung der Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen
- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege
- Planung wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Betriebsflächen
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Aus den vorgelegten Gutachten zu Schallimmissionen ist ersichtlich, dass keine unzulässige Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Weil die Lärmbelastung durch Baumaschinen zeitlich begrenzt und dazu noch ganz überwiegend tagsüber entstehen wird, wird diese ebenfalls nicht als erheblich bewertet.

Schattenwurf:

Aufgrund der vorgesehenen Schattenwurfabschaltung können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung wird durch die Windenergieanlage keine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Der beantragte Anlagentyp wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, dass die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Hierdurch wird die Gefahr des Eiswurfs über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht. Die Unfallgefahr durch Eiswurf / Eisfall wird daher als gering und somit die Umweltauswirkungen diesbezüglich als nicht erheblich bewertet.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden ist erfahrungsgemäß gering.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbereichs für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Lichtimmissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Um die Reduzierung der Belästigung zu erreichen, wird die Hindernisbefeuerung mit den bereits bestehenden Anlagen synchronisiert. Die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich zu beurteilen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere

Insgesamt weist das Vorhabengebiet für Brutvögel der planungsrelevanten Arten einen höchstens durchschnittlichen Artenreichtum und eher unterdurchschnittliche Dichten auf. Es hat daher nur eine lokale Bedeutung für naturraumtypische, seltene und gefährdete Leit- oder Zielarten der Paderborner Hochfläche. Aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen des Rotmilans verbleiben jedoch für diese Art Prognoseunsicherheiten hinsichtlich eines Tötungsrisiko. Das vorgelegte Vermeidungs- und Ausgleichskonzept ist geeignet, mögliche artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden und insofern erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art auszuschließen.

Pflanzen

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage gehen vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit verloren bzw. werden in ihrer Form verändert. Der Flächenbedarf der Planung wurde auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen, diese können aber durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für landwirtschaftlich genutzte Bereiche typisch ausgebildete Biodiversität. Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das Untersuchungsgebiet und die Umgebung. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie bedingt naturnahe Gräben tragen zur Erhöhung der Biodiversität der Umgebung bei. Das Arteninventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage sind sowohl erhebliche ökologische Funktionsverluste, als auch starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Windenergieanlage mit rund 246 m Gesamthöhe führt aufgrund ihrer Dimensionierung und der Unruhe durch die Rotorbewegungen zu einer dominanten und nachhaltigen Überprägung einer bislang von einer Windenergienutzung unbeeinträchtigten Landschaft. Insbesondere wäre mit der Realisierung des Vorhabens ein drastischer Eigenartsverlust verbunden. Innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist eine derartige nachteilige Veränderung seines Charakters für die Verletzung des Schutzzwecks ausschlaggebend. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als erheblich bewertet.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Fläche und Boden

Die beanspruchte Fläche steht für die Betriebszeit der Anlagen anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Versiegelungen erfolgen allerdings nur punktuell und nur soweit zwingend erforderlich. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Havarien sind unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

Wasser

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser, erfolgt hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut als nicht erheblich.

Schutzgut Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Die Versiegelungen werden keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich der Standorte haben. Daneben wird der Betrieb der Anlagen – in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima – emissionsfrei erfolgen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernung zu Boden- und Baudenkmälern ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die zum Antrag vorgelegten Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen, unter Berücksichtigung der festgelegten Betriebsbeschränkungen, nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da keine neuen, eigenständigen Wechselwirkungen, die nicht bereits unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet worden wären, entstehen, erfolgt hier ebenfalls eine Bewertung als nicht erheblich.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.